



Verzicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung (Opting out)

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen (Art. 727a Abs. 1 OR). Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter kann auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a Abs. 2 OR; Art. 62 Abs. 1 HRegV). **Für laufende oder zurückliegende Geschäftsjahre ist das Opting out nicht möglich.**

Firma und Sitz

1. Es wird bestätigt, dass:

- die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Prüfung der Jahresrechnung verzichten.

2. Für Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften: Es wird bestätigt, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr geprüft hat (Art. 174 HRegV).

3. Diese Erklärungen werden von den folgenden Unterlagen belegt (Art. 62 Abs. 2 HRegV):

- die von der Generalversammlung genehmigte Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres
- das Protokoll betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung oder ein Auszug davon
- gegebenenfalls der Revisionsbericht betreffend das letzte abgelaufene Geschäftsjahr; und
- die Verzichtserklärungen der Aktionäre oder das Protokoll der Generalversammlung.

Ein Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (Art. 62 Abs. 2 HRegV):

Ort und Datum:

Unterschrift/en:

.....

.....

.....

.....

Handelsregister
St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 62 21
hra@ow.ch
www.ow.ch